



Die Disziplinarkommission der SFL

hat am

... 2009, Muri

in folgender Besetzung:

Präsident : Odilo Bürgy
Mitglieder: Jeremy Stephenson
Roman Mayer
Gerichtsschreiber: Christoph Henzen

urteilend im Disziplinarverfahren

gegen

FC XY, Postfach 123, 4567 Musterlingen

Protestbeklagter / Beschuldigter

betreffend Untersuchung der Vorfälle, welche sich anlässlich des Meisterschaftsspiels zwischen dem FC XY und dem FC ABC vom ...2009 ereignet haben

sowie Einreichung des **Protests** gegen die Spielwertung des obgenannten Meisterschaftsspieles durch

FC ABC, Postfach 910, 1234 Musterhausen

Protestkläger

befunden und erwogen:

I. In tatsächlicher Hinsicht

1. Am ... 2009 fand das Meisterschaftsspiel zwischen dem FC XY und dem FC ABC statt.

2. Während dem Spiel und namentlich in der 87. Minute kam es zu Becherwürfen auf das Spielfeld. Ein ABC-Spieler wurde durch einen Becher getroffen.
3. Aufgrund dieses Vorfalles legte der FC ABC durch seinen Spielführer noch vor Wiederaufnahme des Spieles Protest gegen die Spielwertung ein.
4. Der Protest wurde mit Schreiben des FC ABC am ... 2009 bestätigt. Gleichzeitig wurden Beweisanträge eingereicht.
5. Aufgrund der Vorkommnisse und gestützt auf den Rapport des Sicherheitsdelegierten der SFL eröffnete der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen am ... 2009 eine Untersuchung. Der FC XY wurde zu einer Stellungnahme eingeladen.
6. Aufgrund der Einreichung der Protestbestätigung durch den FC ABC eröffnete die Disziplinarkommission der SFL eine Untersuchung der Anträge des FC ABC betreffend Wertung des obgenannten Spiels mit 0 : 3 Toren zugunsten des FC ABC an. In der Verfügung des Präsidenten der Disziplinarkommission wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt wird, das Sicherheits-Verfahren und das Protestverfahren zu vereinigen. Der FC XY wurde zu einer Stellungnahme eingeladen. Die Parteien wurden auf den ... 2009 zu einer Instruktions- und Entscheidungsverhandlung vorgeladen. Ebenfalls aufgeboten wurden der Sicherheitsdelegierte der SFL, der 4. Offizielle des Spieles sowie die bereits durch den FC ABC beantragten Zeugen: Physiotherapeut FC ABC; Mannschaftsarzt FC ABC; Trainer FC ABC; Spielführer FC ABC.
7. Am August 2009 reichte der FC XY seine Stellungnahme mit Beweisanträgen ein.

Rapport des Schiedsrichters

8. Der Schiedsrichter des Spieles hielt in seinem Rapport unter Rubrik Zwischenfälle, Unfälle, Proteste, Reklamationen fest, dass in der 87. Minute seitens des Spielführers des FC ABC Protest eingelegt wurde. Nachdem er dreimal vom Spielführer verlangt habe, den Grund zu bestätigen, habe dieser zum Trainer gehen müssen, um sich von dem Trainer genau den Grund erklären zu lassen. Der Spielführer habe danach den Grund mitgeteilt:
„Weil wegen einem Becherwurf ein ABC-Spieler getroffen wurde, legen wir Protest ein.“
 Der FC ABC habe in diesem Moment noch mit 10 Spielern gespielt, da der Spieler Hans Muster sich ausserhalb des Spielfeldes habe pflegen lassen. Nach dem Protest habe der FC ABC nur mit 10 Spielern weitergespielt, da alle Auswechslungen schon ausgeführt worden seien.
9. Ausser der Ersatzschiedsrichter habe niemand vom Schiedsrichterquartett die Szene, die ausserhalb des Spielfeldes geschehen sei, gesehen. Dem Spielführer sei mitgeteilt worden, dass das Protestformular innert 20 Minuten nach Spielschluss in der Kabine auszufüllen sei, was dem Spielführer des FC XY sofort mitgeteilt worden sei. 15 Minuten nach Spielschluss sei das

Protestformular durch den Spielführer und zwei Funktionären des FC ABC ausgefüllt worden. Der Spielführer des FC XY habe davon Kenntnis genommen und das Protestformular unterschrieben.

10. Im Protestformular hielt der FC ABC unter seiner Protestbegründung fest, dass der Spieler Hans Muster nach einer Behandlung vom Physiotherapeuten zur Mittellinie (zum Wiedereintritt) begleitet worden sei. An der Aussenlinie seien mehrere Wasser- / Bierbecher in Richtung der beiden geflogen. Der Physiotherapeut habe einige abwehren können. Ein Becher habe aber den Spieler an der Schläfe getroffen, worauf er behandelt werden musste und nicht mehr habe weiterspielen können. Er habe auch nach drei Auswechslungen nicht mehr ersetzt werden können. Die Sicherheitskräfte seien vor Ort gewesen, hätten aber nicht eingegriffen. Der Physiotherapeut sei zusätzlich von einem Fotograf bei der Behandlung auf dem Spielfeld behindert worden.
11. In seiner Stellungnahme im Protestformular hielt der Schiedsrichter fest, dass er die beschriebene Situation nicht gesehen habe, da er mindestens 40 Meter davon entfernt gewesen sei. Der 4. Offizielle des Spieles und Ersatzschiedsrichter fügte an, dass er beobachtet habe, wie der Spieler Hans Muster, der Seitenlinie entlang laufend, ausserhalb des Spielfeldes von einem vollen Becher Mineral am Gesicht (Schläfenregion) getroffen worden sei. Der Spieler habe gepflegt werden müssen und habe Sehbeschwerde beklagt. Er habe anschliessend die Kabine aufgesucht und habe am Spiel nicht mehr teilgenommen. Zum Zeitpunkt des Wurfes seien noch andere Becher in Richtung ABC-Spieler geworfen worden. Zudem habe bei der Pflege ein Fotograf das Prozedere gestört. Der Spieler habe gepflegt werden müssen und sei beim Becherwurf bereit gewesen, wieder auf das Spielfeld zurückzukehren. Nach dem Wurf seien äusserlich im Gesicht des Spielers Hans Muster ausser einem leicht erröteten Auge keine Wunden, insbesondere kein Blut, zu erkennen gewesen.

Rapport des Sicherheitsdelegierten der SFL

12. Der Sicherheitsdelegierte der SFL führte in seinem Rapport aus, dass das Spiel in die Risikostufe „hoch“ eingestuft worden sei. Grund für die Einstufung seien sowohl Bedeutung des Spieles als erstes Spiel im Stadion, erwartete Gesamtzuschauerzahl und erwartete Anzahl Risikofans beider Clubs wie auch frühere Vorkommnisse bei dieser Partie gewesen. Das Gastpublikum sei generell, das Heimpublikum nur stichprobeweise kontrolliert worden.
13. Insgesamt seien 132 Einsatzkräfte im Einsatz gewesen (77 Angehörige einer privaten Sicherheitsorganisation, 50 Volunteers/Hostessen, 4 Sanitäter und 1 Platzarzt). Eine Videoüberwachung des Stadions sei mit 4 mobilen Kameras vorhanden gewesen. Es sei nur in den Heimsektoren Alkohol ausgeschenkt worden. Die Absprachen zwischen den Sicherheitsverantwortlichen hätten stattgefunden. Der Speaker habe über Notfalltexte verfügt und die Evakuationswege seien frei gewesen.

14. Der Sicherheitsdelegierte vermeldete, dass ein Plastikbecher mit Flüssigkeit gegen den Spieler Hans Muster ausserhalb des Spielfeldes am Spielfeldrand geworfen worden sei. Er legte dem Bericht eine umfassende Fotodokumentation bei, was nach dem Becherwurf geschah. In dieser Dokumentation sei zu sehen, wie der Spieler Hans Muster in der technischen Zone beim 4. Offiziellen wieder für seinen Einsatz bereit stehe, wie der Spielführer des FC ABC bei dem Schiedsrichter den Protest einlege, wie der Trainer mit dem Spieler rede und wie sich der Spieler daraufhin in die Kabine begeben. Dabei halte er sich mit der rechten Hand den Kopf. Die strittige Situation beschrieb er folgendermassen: *„Die fair geführte Partie stand im Zeichen des Becherwurfes eines FC XY-Fans in der 91. Minute, als der ABC-Spieler Hans Muster am Kopf getroffen wurde. Der Spieler wurde zuvor in der eigenen Platzhälfte, im 16er, gefoult und musste auf dem Platz gepflegt werden. In der Folge musste er das Spielfeld verlassen und begab sich mit seinen Pflegern entlang der Seitenlinie in Richtung Mittellinie. Kurz vor der Haupttribüne kam aus den Zuschauerrängen (Stehplätze Zone 3) ein Plastikbecher mit Flüssigkeit in Richtung Spieler Hans Muster geflogen, welcher ihn auf der rechten Seite am Kopf traf. Ich hatte von der Tribüne aus (Sitzplatz Nr. 51, Reihe 7) direkte Einsicht ins Geschehen. Der Spieler wurde vor Ort gepflegt, ehe er sich dann in die technische Zone begab.“*
15. In seinen Schlussbemerkungen hob der Sicherheitsdelegierte aber auch die seines Erachtens enormen Anstrengungen des FC XY im Bereiche Sicherheit hervor.

Protestbestätigung des FC ABC

16. Am ... 2009 reichte der FC ABC frist- und formgerecht seine schriftliche Protestbestätigung ein. Er stellte den Antrag, dass das Spiel mit 0 : 3 Toren zugunsten des FC ABC zu werten sei und dass die geleistete Protestkaution von CHF 800.00 zurückzuerstatten sei.
17. Im Wesentlichen machte der FC ABC geltend, dass der Spieler sich habe ausserhalb des Spielfeldes behandeln lassen müssen. Auf dem Rückweg zum Wiedereintritt sei er entlang der Seitenlinie von einem gefüllten Trinkbecher am Kopf getroffen worden. Der Mannschaftsarzt habe den Spieler daraufhin untersucht. Der Spieler habe sich über Kopfschmerzen beklagt und habe in der rechten Augengegend eine leichte Rötung aufgewiesen. Angesichts der offensichtlichen Orientierungslosigkeit des Spielers habe der Cheftrainer den Spieler vom Wiedereintritt ins Spielgeschehen abgehalten und ihn in die Garderobe gewiesen.
18. Der Spieler sei danach in der Kabine und schliesslich in der Augenklinik des Universitätsspitals untersucht worden. Beide Arztberichte wurden eingereicht.
19. Vor Wiederaufnahme des Spieles habe der FC ABC den Protest eingereicht. Das Spiel habe mit 10 Spielern zu Ende gespielt werden müssen. Der FC ABC habe denn auch in Unterzahl ein Penaltytor hinnehmen müssen und die Partie

verloren. Der Protest sei mittels Formular im Anschluss an das Spiel bestätigt worden.

20. Der FC ABC verwies auf Art. 73 Ziff. 3.3 des Wettspielreglements des SFV (nachfolgend WR). Aufgrund dieses Artikels sei das Spiel mit 0 : 3 Toren forfait zu werten, da der Wurf des gefüllten Trinkbechers einen unmittelbaren Einfluss auf das Spielgeschehen gehabt habe.
21. Neben den bereits unter Ziff. 6 hievore beantragten Zeugen und den beiden Arztberichten reichte der FC ABC eine Videosequenz zum Vorfall ein.

Stellungnahme des FC XY

22. Am ... 2009 reichte der FC XY als Beweisofferte ein Exemplar des Trinkbechers zu den Akten ein.
23. Am ... 2009 reichte der FC XY seine schriftliche Stellungnahme zur Protestschrift des FC ABC ein. Der FC XY beantragt, dass das Spiel mit 2 : 1 Toren zugunsten des FC XY zu werten sei, dass der FC XY im pendenten Verfahren betreffend Sicherheit vor dem Disziplinarrichter im Sicherheitswesen gemäss dessen Schreiben vom ... 2009 mit einer angemessenen Busse zu bestrafen sei, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des FC ABC.
24. Im Wesentlichen hielt der FC XY fest, dass die fehlbare Person identifiziert worden sei und mit einem schweizweiten Stadionverbot bestraft werde. Der Becherwurf sei unbestritten, der Spieler sei jedoch am Gesicht getroffen worden und nicht am Auge. Erst in den Arztberichten sei von einem Treffer am Auge die Rede. Videosequenzen, Schiedsrichterbericht, Protestformular und Bericht Sicherheitsdelegierter würden jedoch von einem Treffer an die Schläfe berichten. Namentlich dem Schiedsrichterbericht und dem Bericht des Sicherheitsdelegierten würden aber praxisgemäss ein hoher Beweiswert zukommen. Beide Arztgutachten seien daher als Gefälligkeitsgutachten zu werten.
25. Der FC XY hielt ferner fest, dass der Becherwurf nicht Ursache der behaupteten Befunde oder jeglicher Art von Verletzungen sein könne. Es fehle an der Kausalität. Da der Spieler nicht am Auge getroffen worden sei, die behauptete Verletzung am Auge entstanden sei, könnten die Schmerzen schlichtweg nicht vom Becherwurf herrühren. Die Reizungen in den Augen seien wohl eher auf das Schwitzen allgemein und das Reiben des Spielers in den Augen und die Behandlung mit einem wassergetränkten Schwamm zurückzuführen. Der Spieler sei bei der starken Hitze ohnehin erschöpft gewesen, sein Kopf infolge Anstrengung gerötet. Die in den Arztberichten festgehaltenen Untersuchungsergebnisse würden daher keine objektivierbaren Verletzungen nachweisen. Der Vorfall sei dramatisiert worden, dies zeige auch die verfügte Trainingspause.

26. Die Beschaffenheit des Bechers, Wurfdistanz und –winkel, die weiteren Umstände, wie insbesondere Verhalten des ABC-Trainers und der Vorzustand des Spielers und Füllmenge des Trinkbechers mit 1 dl Flüssigkeit würden es für absolut unmöglich erscheinen lassen, dass ein Verletzung jeglicher Art überhaupt habe herbeigeführt werden können. Ausserdem habe der Spieler wieder ins Spiel zurückkehren wollen, worauf ihn der Trainer vehement in die Kabine verwiesen habe. Arzt und Pfleger hätten aber keinen medizinischen Grund gesehen, den Spieler nicht ins Spiel zurückkehren zu lassen.
27. Gleichzeitig mit der unbegründeten Wegweisung des Spielers sei Protest eingereicht worden, wobei der Spielführer dreimal nachgefragt worden sei, was der Grund für den Protest sei. Dem Ansuchen des FC XY, den Spieler durch den Platzarzt untersuchen zu lassen, sei mit dem Hinweis auf die freie Arztwahl des Spielers vom FC ABC nicht entsprochen worden. Es sei festzuhalten, dass der Spieler schon vor dem Becherwurf aber bereits mehrmals die Augen gerieben habe.
28. Rechtlich sei somit festzuhalten, dass weder die Fallkonstellation des tätlichen Angriffs noch die Fallkonstellation der Verletzung des Spielers durch einen Wurfgegenstand nach Art. 73 Ziff. 3.3 WR gegeben sei. Es sei somit keine Forfaitsanktion möglich.
29. Neben dem bereits eingereichten Trinkbecher unterbreitete der FC XY mehrere Emails von diversen Zuschauern, einen Arztbericht des Mannschaftsarztes des FC XY, eine Erklärung des Becherwerfers, Fotoaufnahmen des Spielers Hans Msuter und eine Videosequenz als Beweismittel ein. Des Weiteren stellte der FC XY die Beweisanträge, dass an der Sitzung der Disziplinarkommission der Presse- und Medienverantwortliche des FC XY, der Teamcoach des FC XY, und der Becherwerfer einvernommen werden sollten.

Sitzung der Disziplinarkommission vom ... 2009

30. An der heutigen Sitzung der Disziplinarkommission der SFL nahm der FC XY mit seinem Präsidenten teil. Der FC ABC nahm mit seinem Geschäftsführer Sport teil.
31. Der Präsident stellte zu Beginn der Sitzung fest, dass innert verfügbarer Frist und auch an der Verhandlung keine Ausstandsbegehren vorgebracht wurden. Die Parteien waren damit einverstanden, dass die Partei- und Zeugenaussagen in einem Beweiserhebungsprotokoll festgehalten werden. Der FC XY erklärte sich mit der Vereinigung des Sicherheits- und des Protestfalles einverstanden. Nach Eröffnung des Beweisverfahrens wurden die Parteien befragt. Danach wurden die Zeugen befragt. Diverse Dokumente wurden ins Recht gelegt, die Szenen mehrmals visioniert. Zusätzlich zu den im Schriftwechsel beantragten Zeugen wurde der Spieler Hans Muster auf Antrag vom FC ABC telefonisch befragt.
32. Die Parteiaussagen des FC XY und des FC ABC sowie die Zeugenaussage ergeben sich aus dem Beweiserhebungsprotokoll der Sitzung vom ... 2009, welches integrierenden Bestandteil dieses Urteils bildet (Beilage 1).

33. Nach der Befragung der Parteien und der Zeugen wurden keine weiteren Beweisanträge mehr gestellt. Das Beweisverfahren wurde geschlossen und die Parteien erhielten die Gelegenheit, ihren Parteivortrag zu halten.
34. Im Namen FC ABC betonte dessen Vertreter, dass alle Formalitäten des Protests eingehalten seien. Materiell bezog sich der FC ABC auf Art. 73 Ziff. 3.3 WR und analysierte die Tatbestandsmerkmale dieses Artikels. Ein Zuschauer sei involviert gewesen, es habe sich um ein Wettspiel gehandelt, ein Spieler sei mit einem Gegenstand oder Wurfgeschoss verletzt worden. Beim Bierbecher handle es sich um ein Wurfgeschoss, der klar zu einem Drittel gefüllt gewesen sei und daher Verletzungen hervorrufen könne. Ein solcher Fall sei nicht zu verharmlosen. Die Kausalität zwischen Wurfgeschoss und Verletzung seien gegeben. Der Befund der Arztberichte sei eindeutig, es habe sich um einen massiven Sehkraftverlust gehandelt. Damit sei der reguläre Verlauf des Wettspieles beeinträchtigt worden. Schliesslich verwehrt sich der FC ABC des Vorwurfes, man beabsichtige nur, das Spielresultat zu kehren.
35. Der Vertreter des FC XY hielt in seinem Plädoyer fest, dass zwei Fallvarianten bestehen würden: Ein tätlicher Angriff durch einen Zuschauer, was vorliegend ausgeschlossen werden könne, und eine nachweisliche Verletzung durch ein Wurfgeschoss. Im letzten Fall und in Bezug auf den Nachweis würden erstens die Beweisgrundsätze von Art. 8 ZGB gelten, auch das Strafrecht mit seinem Grundsatz in dubio pro reo müsse zu Rate gezogen werden. Es bestehe kein Beweis, dass die Verletzung durch den Becherwurf entstanden sei. Die Sehstörung habe bereits vorher bestanden, die Beurteilung des FC ABC erweise sich als absurd. Eine durch den Trainer behauptete Hirnerschütterung sei durch den Mannschaftsarzt vom FC ABC relativiert worden, die Aussagen würden sich widersprechen. Es werde nur versucht, die Sache zu dramatisieren. Nur der Trainer habe den Spieler in die Kabine gewiesen. Aus Sicht des FC XY habe keine Verletzung festgestellt werden können, dies sei auch durch die eigenartige Abschirmung des Spielers nach dem Vorfall erstellt. Als fairer Gegner hätte es dazu keinen Grund gegeben, die Erklärung mit der freien Arztwahl sei nicht plausibel. Die Verletzung sei damit nicht nachgewiesen. Damit sei auch nicht erstellt, ob der Spieler noch einsatzfähig gewesen wäre. Ausserdem müsse die massgebliche Verletzung eben im strafrechtlichen Verletzungsbereich und nicht im Bereich der Tötlichkeit stehen. Ein Becherwurf sei aber sicherlich höchstensfalls im Bereich der Tötlichkeit zu sehen. Gerechterweise müssten somit die drei Punkte in XY verbleiben.
36. In Bezug auf den Sicherheitsfall beantragte der FC XY eine geringe Busse. Dem FC XY werde ein gutes Zeugnis ausgestellt. Während des ganzen Spieles seien keine pyrotechnischen Gegenstände gezündet worden. Einzig im ABC-Sektor sei das Gitter durch ABC-Fans heruntergedrückt worden. Die Absprachen seien korrekt erfolgt. Es sei daher kein Verschulden des FC XY festgestellt worden. Im Rahmen der Kausalhaftung sei im Regelfall eine Busse festzulegen. Andere Sanktionen seien mit Vorbehalt und unter Zurückhaltung anzuordnen. Dabei sei insbesondere das Gefährdungspotential zu berücksichtigen. Dies sei bereits hinlänglich dargestellt worden, dass von einem

Plastikbecher keine Gefährdung ausgehen könne. Der Becher habe keine Verletzung bewirkt, das Gefährdungspotential sei tief gewesen. Ausserdem seien keine weiteren Vorfälle registriert worden.

II. In rechtlicher Hinsicht

Protestverfahren – Rechtliche Grundlagen und Eintretensfrage

1. Die Disziplinarkommission verfügt gemäss Art. 6 Abs. 2 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL (nachfolgend DR) über eine generelle Kompetenz im Disziplinarwesen und hat namentlich die Kompetenz zur Entscheidung bei Forfait-Fällen gemäss WR (vgl. auch Art. 30 des Reglements für den Spielbetrieb der SFL [nachfolgend SR]).
2. Die Disziplinarkommission hält fest, dass die in Art. 69 WR festgehaltenen Protestformalitäten auf dem Spielfeld, die Protestbekanntgabe und die Formalitäten nach dem Spiel allesamt erfüllt sind. Insbesondere wurde der Protest korrekt angemeldet, das Protestformular ausgefüllt, die Protestbestätigung form- und fristgerecht eingereicht und die Protestkaution rechtzeitig geleistet. Auf den Protest des FC ABC ist daher einzutreten.
3. Sofern der vom Gegner eingereichte Protest als begründet erklärt wird, geht ein Wettspiel mit 0 : 3 Toren, unter Berücksichtigung von Art. 6 Ziff. 3 WR Forfait für jene Mannschaft verloren, durch deren Verschulden namentlich die normale Abwicklung des Spiels beeinträchtigt wird (vgl. Ingress zu Art. 73 WR).
4. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn gewisse Umstände den regulären Verlauf des Wettspiels nachgewiesenermassen beeinträchtigt haben, insbesondere weil ein Zuschauer anlässlich eines Wettspiels einen Spieler, Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistent durch tätlichen Angriff aktionsunfähig macht oder mit einem Gegenstand oder Wurfgeschoss verletzt (vgl. Art. 73 Ziff. 3.3 WR).

Protestverfahren – Forfaiterklärung

5. Der Einleitungssatz von Art. 73 WR bringt deutlich zum Ausdruck, dass Forfaits nur ausgesprochen werden können, wenn eine Mannschaft ein Verschulden trifft. Art. 73 WR muss daher – im Gegensatz zu der in den Sicherheitsfällen herrschenden Kausalhaftung für das ungebührliche Verhalten der dem Verein zuzurechnenden Zuschauern – als Verschuldenshaftung angesehen werden. Diese Verschuldenshaftung wird in Art. 6 Ziff. 6 WR verdeutlicht, wonach ein aus Verschulden der einen Mannschaft beziehungsweise des einen Klubs nicht ausgetragenes oder beendiges Wettspiel die Bestimmungen von Art. 72 und 73 WR Anwendung finden. Auch Art. 20 SR verweist im Falle des aus Verschulden der einen Mannschaft bzw. des einen Klubs nicht beendiges Spiel auf die Art. 72 und 73 WR. Die Praxis der Disziplinarkommission der SFL hat gerade diesen Wortlaut auch immer in ihren Entscheiden umgesetzt; nur bei Fehlern, respektive einem Verschulden eines Vereins wurde zu dessen Lasten eine Forfaitnie-

derlage ausgesprochen. Erwähnenswert sind in dieser Hinsicht die Fälle aus dem Dezember 1999 i.S. Neuchâtel Xamax – FC Zürich, als ein Forfait gegen den FC Zürich ausgesprochen wurde, als dieser Verein einen überzähligen nicht qualifizierten Spieler auf der Matchkarte zum Einsatz gebracht hatte oder gegen den FC AHA, als dieser mit dem Spieler OK einen gelb-rot gesperrten und somit nicht qualifizierten Spieler gegen den FC UPS eingesetzt hatte.

6. Würde man nun ein Forfait aussprechen allein aufgrund der Tatsache, dass ein Spieler (oder ein Schiedsrichter) von einem Gegenstand getroffen wurde, dann würde die Forfaitbestimmung von Art. 73 WR in eine Kausalhaftung umgewandelt, da die Zuschauer bekanntlich nicht Mitglieder des Klubs sind. Die Aufhebung eines Spielresultates sollte jedoch immer nur dann ausgesprochen werden, wenn dem fehlbaren Verein ein Verschulden vorgeworfen werden kann.
7. Somit kann das Spiel nur dann Forfait zugunsten des FC ABC gewertet werden, wenn dem FC XY ein Organisationsverschulden vorgeworfen werden kann. Massgebend ist somit, ob durch das Verschulden des FC XY die normale Abwicklung des Spieles beeinträchtigt wurde. Es ist somit zunächst die Frage zu erörtern, ob den FC XY ein Organisationsverschulden trifft.
8. In dieser Hinsicht nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass der Bericht des Sicherheitsdelegierten der SFL dem FC XY ein gutes Zeugnis ausstellt und kein Organisationsverschulden vorwirft. Anlässlich der heutigen Sitzung der Disziplinarkommission wurde diese davon überzeugt, dass dem FC XY auch keine schuldhaftige Unterlassung vorgeworfen werden kann. Als Organisator des Spieles wäre der FC XY namentlich bei Mängeln im Sicherheitsdispositiv zu sanktionieren. Solche konnten aber nicht festgestellt werden.
9. Die Disziplinarkommission ist daher der einhelligen Ansicht, dass in vorliegendem Fall den FC XY kein Verschulden trifft und daher aufgrund des Ingresses des Art. 73 WR keine Forfaitniederlage ausgesprochen werden kann. Der Protest ist daher in Bezug auf den Antrag, das Spiel sei mit 0 : 3 Toren zugunsten des FC ABC zu werten, abzuweisen. Vor diesem Hintergrund braucht nicht entschieden zu werden, ob der Becherwurf die Ursache für eine Augenverletzung von Hans Muster war.
10. In Anwendung von Art. 7 DR und Art. 30 SR ist dieser Teil des Entscheides endgültig und kann nicht mit Rekurs an das Rekursgericht angefochten werden.

Protestverfahren – Ansetzung eines Wiederholungsspiels („Protestspiel“)

11. Gemäss Art. 71 Ziff. 3 WR in Verbindung mit Art. 30 SR kann die Disziplinarkommission im Protestfall eine Wiederholung des Wettspieles in eigener Kompetenz anordnen, wenn der reguläre Verlauf des Spieles beeinträchtigt worden ist, ohne dass einer Mannschaft ein Verschulden nachgewiesen wird. In der Praxis handelt es sich dabei um Ansetzung eines Wiederholungsspiels, welches vom Reglement einfach und nicht klar als „Protestspiel“ definiert ist; dieses wird nachstehend jeweils als Wiederholungsspiel bezeichnet.

12. Die Anordnung eines Wiederholungsspiels ist – wie sich dem Wort „kann“ in Art. 71 Ziff. 3 WR entnehmen lässt – ein Ermessensentscheid. Das Ermessen ist in dem Sinne auszuüben, als Spielwertungen grundsätzlich auf dem Rasen zustande kommen und nicht am grünen Tisch entschieden werden sollten, weshalb eine Spielwiederholung nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt werden kann (vgl. die Praxis der UEFA, namentlich in den Entscheiden des Berufungssenates vom 31. August 2001 i.S. Protest des FC Tirol gegen die Spielwertung des UCL Qualifikationsspieles FC Tirol – Lokomotiv Moskau vom 22. August 2001 und der Kontroll- und Disziplinarkammer vom 18. September 1999 i.S. Protest Lausanne-Sports gegen die Spielwertung des UEFA-Cup Spieles Lausanne-Sports – Celta de Vigo vom 16. September 1999). Diese Praxis der zurückhaltenden Entscheide zur Festsetzung von Wiederholungsspielen widerspiegelt auch die Praxis der Disziplinarkommission der SFL. In den letzten Jahren wurde von der Disziplinarkommission einzig im Fall des FC Sugus im Jahre 2001 ein Wiederholungsspiel angeordnet, als der Torhüter von BSP durch eine aus dem Fansektor von Sugus kommende Petarde am Gehör verletzt wurde.
13. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass der Spieler Hans Muster zu Schluss des Spieles ganz offensichtlich am Ende seiner Kräfte war (Wadenkrämpfe), weshalb sein Ersatz durch den Rechtsausssenverteidiger nicht wirklich eine Schwächung der Linksausssenverteidigung des FC ABC nach sich zog. Der FC ABC war zwar mit einem Mann geschwächt, aber gegen den Sturmloch des FC XY zu Schluss des Spieles vermochte der FC ABC schon vorher nicht mehr viel entgegen zu setzen, als es noch zu elft spielte. Daran hätte auch Hans Muster nichts ändern können, selbst wenn er nicht am Auge verletzt worden wäre. Schliesslich ist festzuhalten, dass das Spiel nach der strittigen Situation nur mehr zwei Minuten dauerte.
14. Von der Ansetzung einer Spielwiederholung ist daher vorliegend abzusehen.
15. In Anwendung von Art. 7 DR und Art. 30 SR ist dieser Teil des Entscheides endgültig und kann nicht mit Rekurs an das Rekursgericht angefochten werden.

Sicherheitsverfahren – Rechtliche Grundlagen

16. Bei Verstössen gegen das Sicherheitsreglements der SFL wird die Disziplinarkommission von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Nun sieht zwar Art. 4^{bis} DR vor, dass der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen als Einzelrichter ausschliesslich Verstösse gegen das Sicherheitsreglement der SFL und dessen Ausführungsbestimmungen beurteilt. Er kann Bussen bis höchstens CHF 10'000.00 gegen Klubs aussprechen. Da aber in Anwendung von Art. 4^{bis} Abs. 3 DR der Disziplinarrichter nachträglich den Fall an die Disziplinarkommission überwiesen hat und der FC XY an der heutigen Sitzung der Vereinigung des Protestverfahrens mit dem Sicherheitsverfahren zugestimmt hat, ist die Sicherheitskammer der Disziplinarkommission alleine für die Beurteilung des Sicherheitsfalles zuständig. Zusätzlich hält die Disziplinarkommission fest, dass sie den Sicherheitsfall nicht auf den FC ABC ausweiten kann, weil gegen ihn noch kein Verfahren eingeleitet worden ist und ihm auch an der Verhandlung das rechtliche Gehör nicht gewährt werden konnte.
17. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Sicherheitsreglements der SFL hat der Heimverein alle sich aus den Umständen ergebenden nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist er zu den in Art. 6 ff. des Sicherheitsreglements der SFL aufgeführten detaillierten Massnahmen verpflichtet. Gemäss Art. 14 Ziff. 1 und 2 des Wettspielreglements des SFV ist überdies jeder Verein für die Handlungen seiner Anhänger und Zuschauer haftbar und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Spielplatz während und nach dem Wettspiel verantwortlich. Dem Heimverein obliegt dementsprechend als Hausherr und Organisator des Spiels eine spezielle Verantwortung bei seinen Heimspielen.
18. Sodann ist der Heimverein, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, verantwortlich für das ungebührliche Verhalten von Zuschauern und kann mit Disziplinar massnahmen bestraft werden. Als ungebührliches Verhalten gelten u.a. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld oder in den Zuschauerbereich sowie das Eindringen auf das Spielfeld (Art. 59 Ziff. 3 Abs. 1 der SFV-Statuten). Grundlage bildet die vom Verbandsrat gemäss Beschluss vom 27. November 2004 provisorisch auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte neue Fassung des besagten Art. 59 SFV-Statuten, welche an der Delegiertenversammlung des SFV vom 26. Februar 2005 definitiv in den Verbandsstatuten verankert worden ist.
19. Mit der Einführung dieser kausalen, d.h. verschuldensunabhängigen Verantwortlichkeit der Vereine für das ungebührliche Verhalten von ihnen zuzurechnenden Anhängern wurde die Voraussetzung einer tatbestandsmässigen Pflichtverletzung bewusst aufgegeben. Zwar bestehen die detaillierten, den Clubs im Hinblick auf die reibungslose Durchführung des Spielbetriebs durch das Sicherheitsreglement der SFL auferlegten Pflichten weiterhin (s. dessen Art. 3 und Art. 6 ff. sowie für den Gastclub Art. 18a). Eine Verletzung dieser Pflichten, insbesondere in Form einer schuldhaften Unterlassung ist jedoch ausdrücklich nicht mehr Voraussetzung für die Ausfällung einer Disziplinarsanktion.

Sicherheitsverfahren – Sanktionierung des FC XY

20. Nach dem Gesagten haftet der FC XY für die Vorfälle, die von seinen Fans verursacht worden sind. Im vorliegenden Fall wird der Becherwurf durch einen FC XY-Fan nicht bestritten und wird durch den unabhängigen Sicherheitsbericht und den Schiedsrichterbericht bestätigt. Zusätzlich wurde festgestellt, dass mehrere Trinkbecher geworfen wurden.
21. Aufgrund der Erkenntnisse an der heutigen Sitzung sieht die als Sicherheitskammer amtierende Disziplinarkommission keinen Anlass, von den Berichten abzuweichen.
22. Wie bereits oben dargelegt, kann dem FC XY nicht ein zusätzliches Organisationsverschulden vorgeworfen werden. Die Sicherheitskammer ist namentlich der einhelligen Auffassung, dass auch hier die Frage letztendlich offen bleiben kann, wie massgeblich sich der Spieler Hans Muster verletzt hat. Selbst wenn sich der Spieler Hans Muster verletzt haben sollte, so ist dies letztlich nichts anders als eine äusserst unglückliche und zufällige Folge des Becherwurfes. Es ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung extrem unwahrscheinlich, dass durch den Wurf von Leichtbechern Verletzungen entstehen können. Deshalb kann von den Klubs auch nicht erwartet werden, dass sie spezifische Massnahmen dagegen ergreifen.
23. Nichtsdestotrotz stellt der Wurf eines Bierbeckers ein ungebührliches Verhalten des betreffenden Zuschauers dar. Der FC XY ist somit kausal für das Verhalten von einem ihm zurechenbaren Fan zu sanktionieren.
24. In Bezug auf die Sanktionshöhe ist auf die stete Praxis der Sicherheitskammer der Disziplinarkommission hinzuweisen. Der Wurf eines Bierbeckers stellt dabei nicht einen so schweren Fall dar wie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen. Das Gefährdungs- und Panikpotential ist wie dargelegt eher gering bis nicht vorhanden, selbst wenn es sich hier um einen gezielten Wurf auf den Spieler gehandelt haben sollte. Die Verhängung von Stadionsperren wurde in der bisherigen Praxis der Sicherheitskammer nur dann verfügt, wenn pyrotechnische Gegenstände gezielt und absichtlich in einen benachbarten Fanssektor abgefeuert wurden oder Spieler und Schiedsrichter durch pyrotechnische Gegenstände oder andere Wurfgegenstände verletzt wurden.
25. In Bezug auf den Begriff „Wurfgegenstände“ stellt die Sicherheitskammer ausserdem fest, dass es in letzter Zeit wiederholt zu Würfen von Feuerzeugen gegen Schiedsrichter oder gegen Spieler gekommen ist. Die Sicherheitskammer hält fest, dass Feuerzeuge gezielt und mit voller Wucht gegen Spieler oder Schiedsrichter geworfen werden können. Treffen sie den Spieler oder Schiedsrichter, ist das Verletzungspotential hoch. Leichtbecher hingegen können weder gezielt noch mit voller Wucht geschleudert werden. Sie sind weich und verlieren in der Regel die Flüssigkeit während des Wurfes, so dass der Becher in der Luft flattert. Dadurch ist ihr Gefahrenpotenzial extrem klein.

26. Es kann von den Klubs nicht erwartet werden, dass sie an den Seitenlinien, wo sich in der Regel das gemässigte Publikum aufhält, spezifische Sicherheitsmassnahmen treffen und insb. Netze aufstellen, nur um Würfe von Leichtbechern zu verhindern. Abgesehen davon ist der Disziplinarkommission kein Stadion bekannt, wo dies der Fall wäre. Selbst wenn also die Disziplinarkommission in der Vergangenheit bei Pyro- und Feuerzeugwürfen zu Stadion- respektive Teilsperren gegriffen hat, so kann diese Rechtsprechung selbst dann nicht auf Würfe von Leichtbechern übertragen werden, wenn dadurch ein Spieler verletzt wurde. Einzig moderate Bussen erscheinen diesem Phänomen angemessen. Hohe Bussen würden weder dem Gefährdungspotenzial von Leichtbechern noch den Eingriffsmöglichkeiten der Klubs angemessen Rechnung tragen. Schliesslich ist festzuhalten, dass Trinkbecher im Stadion eben gerade nicht verboten sind, dies im Gegensatz zu pyrotechnischen Gegenständen wie Raketen oder bengalische Feuer.
27. Die Verhängung einer Stadionsperre oder der Schliessung eines Zuschauersektors erweist sich somit in vorliegendem Fall als unverhältnismässig.
28. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c DR besteht die Möglichkeit im Sicherheitswesen eine Busse bis zu CHF 100'000.00 auszusprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mehrere Becher geworfen wurden und schlussendlich auch ein Spieler getroffen wurde. In Anbetracht dieser Tatsachen und in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzipes erscheint eine Busse von CHF 15'000.00 gegen den FC XY als gerechtfertigt.
29. In Anwendung von Art. 7 DR kann dieser Teil des Entscheides mit Rekurs an das Rekursgericht der SFL weitergezogen werden.

Verfahrenskosten

30. Gemäss Art. 47 des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL sind die Spruchkosten von der Behörde aufzuerlegen.
31. Gemäss Art. 71 Ziff. 2 WR verfällt die Protestkaution, wenn ein Protest abgewiesen wird. Die vom FC ABC geleistete Protestkaution verbleibt daher bei der SFL.
32. Gemäss Art. 79 Ziff. 4 WR können die Untersuchungskosten in allen Fällen der oder den fehlbaren Parteien auferlegt werden. Der Begriff „fehlbar“ heisst gesetzestechnisch nichts anderes als die unterlegene Partei. Deshalb hat der FC ABC die Verfahrenskosten für den Protestfall zu tragen. Die bereits geleistete Protestkaution wird mit der zu leistenden Urteilsgebühr verrechnet und der nicht gedeckte Teil der Verfahrenskosten wird dem FC ABC von seinem Konto direkt belastet. Die Verfahrenskosten für das Protestverfahren werden auf insgesamt CHF 3'000.00 festgelegt, wovon – wie erwähnt – die bereits geleistete Protestkaution von CHF 800.00 abzuziehen ist.

33. Die Verfahrenskosten für das Sicherheitsverfahren gehen dem Ausgang entsprechend zu Lasten des FC XY und werden auf CHF 1'000.00 festgelegt.

erkannt:

1. Im Rahmen des Verfahrens betreffend Protest des FC ABC vom ... 2009 gegen die Spielwertung des Meisterschaftsspieles vom ... 2009 zwischen dem FC XY und dem FC ABC:
 - 1.1. Der Protest des FC ABC wird abgewiesen.
 - 1.2. Auf die Ansetzung eines Wiederholungsspiels gemäss Art. 71 des Wettspielreglements SFV wird verzichtet.
 - 1.3. Die Protestkaution von CHF 800.00 verfällt der SFL.
 - 1.4. Die ungedeckt gebliebenen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 2'200.00 gehen zu Lasten des FC ABC und werden direkt dem Konto des FC ABC bei der SFL belastet.
 - 1.5. Der unter dieser Ziffer gefällte Entscheid ist endgültig und definitiv.

2. Im Rahmen der Untersuchung der Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspieles vom ... 2009 zwischen dem FC XY und dem FC ABC:
 - 2.1. Der FC XY wird mit einer Busse von CHF 15'000.00 belegt.
 - 2.2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'000.00 gehen zu Lasten des FC XY.
 - 2.3. Die Busse und die Verfahrenskosten werden direkt dem Konto des FC XY bei der SFL belastet.
 - 2.4. Der unter dieser Ziffer gefällte Entscheid kann gemäss Art. 54 des Verfahrensreglements für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL und Art. 7 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL innert einer Frist von fünf Tagen nach Eröffnung beim Rekursgericht der SFL angefochten werden.

3. Der schriftlich begründete Entscheid geht an:
 - FC XY;
 - FC ABC

Muri, den ... 2009

Der Präsident

Der Gerichtschreiber

RA Odilo Bürgy

RA Christoph Henzen